

# RS Vwgh 1989/10/18 86/09/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §126 Abs2;

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §95 Abs1;

### Rechtssatz

Unterstellt die Behörde das Verhalten des Beamten, das zu seiner strafgerichtlichen Verurteilung führte, dem § 43 Abs 2 BDG und bekämpft der Beamte nicht den Schuldspruch, ist die Anwendbarkeit des § 95 Abs 1 BDG ausgeschlossen. § 43 Abs 2 BDG stellt nämlich auf einen spezifisch dienstrechtlichen Aspekt ab, der von keinem Tatbestand eines anderen Strafrechtsbereiches wahrgenommen wird, sodass ein "disziplinarer Überhang" immer vorliegt (Hinweis E 8.9.1987, 86/09/0083).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986090178.X04

### Im RIS seit

20.07.2006

### Zuletzt aktualisiert am

19.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)